

Dem Colporteur der Braunschweigischen Landeslotterie Ludwig Neumann zu Braunschweig ist das Programm einer „großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas“ unterzeichnet mit dem Namen „von der Heeren“ und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Auspielung aus Dortrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen. Ein Mann mit Namen: von der Heeren, hat sich jedoch in Dortrecht nicht ermitteln lassen. Die Königliche Niederländische Regierung hält die Sache für den Versuch einer Schwinderei im Großen. Das Publikum wird deshalb vor der Betheiligung an diesem Lotterie-Unternehmen unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, gewarnt.
Doppeln, den 3. August 1861. Königliche Regierung.

Eröffnung der Jagd.

Der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd in diesem Jahre wird für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf **den 24. August** festgestellt.
Doppeln, den 11. August 1861. Königliche Regierung.

Nr. 74. Betr. die Aufstellung der Geschworenen-Listen pro 1862.

Unter Hinweisung auf den § 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, die Urliste über die zu Geschworenen wählbaren Männer in ihren Gemeinden pro 1862 sofort aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 15. September d. J. zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

Von Gemeinden, wo keine zu Geschworenen geeigneten Männer vorhanden sind, muß ein von der Polizei-Bewahrung mitvollzogenes Negativ-Attest eingesendet werden.

In Betreff der Anfertigung dieser Listen verweise ich auf die Kreisblatt-Befugungen vom 20. Februar 1849 (Stück 35) und 4. September 1852 (Stück 37) und erwarte deren genaue Beachtung.

Darnach dürfen nur solche Männer in die Urlisten aufgenommen werden, welche die Eigenschaft eines Preußen besitzen, 30 Jahre alt sind, jedoch das 70te Lebensjahr nicht überschritten haben, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben; auch müssen die auf dem platten Lande wohnenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden wenigstens 16 Thlr. Klassensteuer, oder 20 Thlr. Grundsteuer oder endlich 24 Thlr. Gewerbesteuer jährlich entrichten.

Wer nur seinen Namen schreiben kann ist ein Analphabet und gehört somit nicht in die Liste.

Die letztere muß übrigens mit den in der oben bezogenen erstgedachten Kreisblatt-Befugung vorgeschriebenen beiden Attesten Seitens der Ortspolizei- und Communalbehörde versehen und in derselben, Colonne Bemerkungen, angegeben sein, wann die betreffende Person das letztemal als Geschworener zu einer Schwurgerichtssitzung eingezogen war.

Das zu der Urliste erforderliche Druckpapier ist in meinem Bureau unentgeltlich in Empfang zu nehmen.
Neustadt, den 12. August 1861. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Die ländlichen Boten, welche Brieffschaften an mein Amt zu bestellen haben, benützen nicht selten den Brieffasten am Posthause zur Beförderung derselben, ohne zu bedenken, daß für jedes auf diese Weise bestellte Correspondenz-Stück Auffassungs-Gebühren von der Königlichen Postbehörde liquidirt werden.

Da die Fälle dieser Bestallungsweise von Brieffschaften sich häufen, so veranlasse ich die Behörden des Kreises, die Boten ausdrücklich anzuweisen, sich zur Weiterbeförderung ihrer hierher geschafften Briefe nicht ferner des Brieffastens am Posthause zu bedienen, sondern dieselben auf mein Amt zu bringen, widrigenfalls die Auffassungs-Gebühren von diesen Boten eingezogen werden würden.

Neustadt, den 13. August 1861.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nach hierher ergangener Anzeige soll am 7. d. M. ein fremder schwarzer Hund von mittlerer Größe und langem Schwanze in den Drieffasten Kohlsdorf und Mühlsdorf mehrere Hunde gebissen haben.

Da ein entfernter Verdacht obwaltet, daß jener Hund, dessen Spur wieder verloren gegangen, in Voll-